

Überschrift	Lesefassung	Lesefassung
<p>§ 1 Anwendungsbereich</p>	<p>(1) Gemäß § 6 der Hauptsatzung werden die näheren Einzelheiten über die Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner, über Einwohnerantrag, Bürgerentscheid und Bürgerbegehren in dieser Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt. Dies geschieht durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einwohnerfragestunden im Rahmen der Sitzungen der Gemeindevertretung • Einwohnerversammlungen • Einwohnerbefragungen • Einwohnerantrag • Bürgerentscheid und Bürgerbegehren • Seniorenbeirat • Kinder- und Jugendbeirat • Baum- und Naturschutzbeirat (Baumschutzkommission) <p>(2) Im Einzelfall kann darüber hinaus eine Beteiligung und Unterrichtung der betroffenen Einwohner an wichtigen gemeindlichen Angelegenheiten in anderer Form erfolgen.</p>	<p>(1) Gemäß § 6 der Hauptsatzung werden die näheren Einzelheiten über die Beteiligung und Unterrichtung der <u>Einwohnerinnen und Einwohner</u>, über Einwohnerantrag, Bürgerentscheid und Bürgerbegehren in dieser Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt. Dies geschieht durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einwohnerfragestunden im Rahmen der Sitzungen der Gemeindevertretung • Einwohnerversammlungen • Einwohnerbefragungen • Einwohnerantrag • Bürgerentscheid und Bürgerbegehren • Seniorenbeirat • <u>Kinder- und Jugendbeteiligung</u> • Baum- und Naturschutzbeirat (<u>Baumschutzkommission</u>) <p>(2) Im Einzelfall <u>können</u> darüber hinaus eine Beteiligung und Unterrichtung der betroffenen <u>Einwohnerinnen und Einwohner</u> an wichtigen gemeindlichen Angelegenheiten in anderer Form erfolgen.</p>
<p>§ 2 Einwohnerfragestunde (§ 13 BbgKVerf)</p>	<p>(1) Die Einwohnerfragestunde findet zu Beginn der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung, nach der Bestätigung der Tagesordnung statt. Die Fragestunde soll 30 Minuten nicht übersteigen. In der Einwohnerfragestunde sind alle Einwohner berechtigt, zu den in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten und zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Auch Kindern und Jugendlichen wird dieses Recht gewährt. Die Einwohnerfragestunde dient nicht der Klärung von Einzelproblemen der</p>	<p>(1) Die Einwohnerfragestunde findet <u>zu Beginn der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung</u>, nach <u>dem Tagesordnungspunkt Informationen aus der Gemeindeverwaltung der Bestätigung der Tagesordnung</u> statt. Die Fragestunde soll 30 Minuten nicht übersteigen. In der Einwohnerfragestunde sind alle <u>Einwohnerinnen und Einwohner</u> berechtigt, zu den in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten und zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. <u>Auch Kindern und Jugendlichen wird dieses Recht gewährt.</u> Die</p>

	<p>Einwohner. Eine Diskussion über das Anliegen oder die erteilte Antwort findet nicht statt.</p> <p>(2) Das Anliegen trägt der Einwohner nach Abs. 1 mündlich während der Einwohnerfragestunde vor. Das Anliegen ist an den/die Vorsitzende/n der Gemeindevertretung zu richten. Dies gilt auch dann, wenn die Frage, der Vorschlag oder die Anregung schriftlich oder zur Niederschrift im Sekretariat der/s Bürgermeister/in eingereicht wurde. Ist der Einwohner in der Sitzung nicht anwesend, wird das Anliegen nicht in der Sitzung behandelt. Die Frist für die schriftliche Einreichung bzw. für die Einreichung zur Niederschrift beträgt mindestens 1 Tag vor dem Sitzungstag. Für die Durchführung der Einwohnerfragestunde gilt folgender Ablauf:</p> <p>a) Der/die Bürgermeister/in informiert die Öffentlichkeit über wesentliche Angelegenheiten der Gemeinde.</p> <p>b) Nach der Information können die berechtigten Einwohner nach Angabe ihres Namens und ihrer Anschrift eine Frage und zwei Zusatzfragen stellen oder Vorschläge und Anregungen, von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen und deren Beantwortung keine Hinderungsgründe entgegenstehen. Zu den Tagesordnungspunkten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind Fragen nicht zulässig. Die Redezeit beträgt maximal 5 Minuten pro Anliegen/Thema.</p> <p>Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. Die Beantwortung erfolgt in der Regel mündlich durch den/die Bürgermeister/in oder durch die/den Vorsitzende/n der Gemeindevertretung. Ist die Beantwortung in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine</p>	<p>Einwohnerfragestunde dient nicht der Klärung von Einzelproblemen der Einwohnerinnen und Einwohner. Eine Diskussion über das Anliegen oder die erteilte Antwort findet nicht statt.</p> <p>(2) Das Anliegen trägt der Einwohner bzw. die Einwohnerin nach Abs. 1 mündlich während der Einwohnerfragestunde vor. Das Anliegen ist an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten. Dies gilt auch dann, wenn die Frage, der Vorschlag oder die Anregung schriftlich oder zur Niederschrift im Sekretariat der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters eingereicht wurde. Ist der Einwohner bzw. die Einwohnerin in der Sitzung nicht anwesend, wird das Anliegen nicht in der Sitzung behandelt. Die Frist für die schriftliche Einreichung bzw. für die Einreichung zur Niederschrift beträgt mindestens 1 Tag vor dem Sitzungstag.</p> <p>Für die Durchführung der Einwohnerfragestunde gilt folgender Ablauf:</p> <p>a) Der/die Bürgermeister/in informiert die Öffentlichkeit über wesentliche Angelegenheiten der Gemeinde.</p> <p>b) Nach der Information können die berechtigten Einwohner Nach Angabe ihres Namens und ihrer Anschrift können Einwohnerinnen und Einwohner eine Frage und zwei Zusatzfragen stellen oder Vorschläge und Anregungen, von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen und deren Beantwortung keine Hinderungsgründe entgegenstehen äußern. Zu den Tagesordnungspunkten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind Fragen nicht zulässig. Die Redezeit beträgt maximal 5 Minuten pro Anliegen bzw. Thema.</p>
--	---	---

	<p>inhaltlich, schriftliche Antwort, die innerhalb von 3 Wochen erteilt werden muss. Der/die Bürgermeister/in sowie die Vorsitzenden der betreffenden Ausschüsse erhalten jeweils eine Abschrift der Antwort. Kann dem Fragesteller die Beantwortung innerhalb der nächsten öffentlichen Gemeindevertretersitzung gegeben werden, entfällt eine schriftliche Beantwortung.</p>	<p>Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. Die Beantwortung erfolgt in der Regel mündlich durch <u>die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister</u> oder durch <u>die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden</u> der Gemeindevertretung. Ist die Beantwortung in der Sitzung nicht möglich, <u>wird nach § 5 Abs. 2 Geschäftsordnung verfahren. erhält der Einwohner eine inhaltlich, schriftliche Antwort, die innerhalb von 3 Wochen erteilt werden muss. Der/die Bürgermeister/in sowie die Vorsitzenden der betreffenden Ausschüsse erhalten jeweils eine Abschrift der Antwort. Kann dem Fragesteller die Beantwortung innerhalb der nächsten öffentlichen Gemeindevertretersitzung gegeben werden, entfällt eine schriftliche Beantwortung.</u></p>
	<p>(3) Beschließt die Gemeindevertretung, Einwohner, die vom Gegenstand der Sitzung betroffen sind, oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor die Beratung der Abstimmung über den Gegenstand beginnt.</p>	<p>(3) Beschließt die Gemeindevertretung, <u>Einwohnerinnen bzw. Einwohnern</u>, die vom Gegenstand der Sitzung betroffen sind, oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor die Beratung der Abstimmung über den Gegenstand beginnt.</p>
<p>§ 3 Einwohnerversammlung</p>	<p>(1) In wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde sollen Einwohnerversammlungen mit den betroffenen Einwohnern durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass es sich um eine gemeindliche Angelegenheit handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde oder Teile der Gemeinde betrifft oder die mit erheblichen Auswirkungen auf die Gemeinde oder Teile der Gemeinde verbunden ist.</p>	<p>(1) In wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde sollen Einwohnerversammlungen mit den betroffenen Einwohner<u>innen und Einwohnern</u> durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass es sich um eine gemeindliche Angelegenheit handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde oder Teile der Gemeinde betrifft oder die mit erheblichen Auswirkungen auf die Gemeinde oder Teile der Gemeinde verbunden ist.</p>

	<p>(1a) Die Gemeindevertretung kann unabhängig von den Regelungen des Abs. 1 allgemeine Einwohnerversammlungen durch Beschluss einberufen, um den Einwohnern die Möglichkeit zu geben, mit den Organen der Gemeinde und der Verwaltung die Angelegenheiten der Gemeinde durch Fragen und Anregungen zu diskutieren. Der/die Vorsitzende der Gemeindevertretung lädt alle Einwohner zu dieser Einwohnerversammlung ein. In dem Beschluss zur Einberufung sind Ort, Zeit und Dauer der Einwohnerversammlung zu bestimmen.</p>	<p>(2) Die Gemeindevertretung kann unabhängig von den Regelungen des Abs. 1 allgemeine Einwohnerversammlungen durch Beschluss einberufen, um den <u>Einwohnerinnen und Einwohnern</u> die Möglichkeit zu geben, mit den Organen der Gemeinde und der Verwaltung die Angelegenheiten der Gemeinde durch Fragen und Anregungen zu diskutieren. <u>Der/die Vorsitzende der Gemeindevertretung lädt alle Einwohner zu dieser Einwohnerversammlung ein.</u> In dem Beschluss zur Einberufung sind Ort, Zeit und Dauer der Einwohnerversammlung zu bestimmen.</p>
	<p>(2) Die Einwohnerversammlung ist durchzuführen, wenn dies von den betroffenen Einwohnern schriftlich unter Angabe der zu erörternden Angelegenheit beantragt wird. Jeder Einwohner, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist antragsberechtigt. Der Antrag muss mindestens von 10 betroffenen Einwohnern unterzeichnet sein. Auf dem Antrag sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen; im Übrigen gilt § 31 BbgKWahlG entsprechend. Sind die Voraussetzungen für die Durchführung einer Einwohnerversammlung erfüllt, so ist diese innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrages bei der Gemeinde durchzuführen.</p>	<p>(3) Die Einwohnerversammlung ist durchzuführen, wenn dies von den betroffenen <u>Einwohnerinnen und Einwohnern</u> schriftlich unter Angabe der zu erörternden Angelegenheit beantragt wird. <u>Jede Einwohnerin bzw. jeder Einwohner</u>, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist antragsberechtigt. Der Antrag muss mindestens von 10 betroffenen <u>Einwohnerinnen und Einwohnern</u> unterzeichnet sein. Auf dem Antrag sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen; <u>im Übrigen gilt § 31 BbgKWahlG entsprechend.</u> Sind die Voraussetzungen für die Durchführung einer Einwohnerversammlung erfüllt, so ist diese innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrages bei der Gemeinde durchzuführen.</p>
	<p>(3) Eine Einwohnerversammlung ist auch dann durchzuführen, wenn bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 die Gemeindevertretung dies beschließt oder der/die Bürgermeister/in dies für erforderlich hält.</p>	<p>(4) Eine Einwohnerversammlung ist auch dann durchzuführen, wenn bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 die Gemeindevertretung dies beschließt oder <u>die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister</u> dies für erforderlich hält.</p>
	<p>(4) Zur Einwohnerversammlung wird durch den/die Bürgermeister/in eingeladen. Der/die Bürgermeister/in kann weitere Verwaltungsbedienstete sowie sachverständige Dritte zur Einwohnerversammlung laden. § 37 BbgKVerf gilt entsprechend. Der/die</p>	<p>(5) Zur Einwohnerversammlung wird durch <u>die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister</u> eingeladen. <u>Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister</u> kann weitere Verwaltungsbedienstete sowie sachverständige Dritte zur Einwohnerversammlung laden. <u>§ 37</u></p>

	Bürgermeister/in oder ein von ihm Beauftragter leitet die Sitzung. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung und die Gemeindevertreter sind berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen.	BbgKVerf gilt entsprechend. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter bzw. Beauftragte leitet die Sitzung. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende der Gemeindevertretung und die Gemeindevertreter sind berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen.
	(5) Zeit und Ort der Einwohnerversammlung sind entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.	(6) Zeit und Ort der Einwohnerversammlung sind entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.
	(6) Über die Einwohnerversammlung ist entsprechend den Regelungen in § 42 Abs. 1 S.1, und 2 Ziff. 1 BbgKVerf eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Leiter der Einwohnerversammlung zu unterzeichnen.	(7) Über die Einwohnerversammlung ist entsprechend den Regelungen in § 42 Abs. 1 S.1, und 2 Ziff. 1 BbgKVerf eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Leiter der Einwohnerversammlung zu unterzeichnen.
	(7) Die Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung sollen auf der nächsten ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden.	(8) Die Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung sollen auf der nächsten ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden.
§ 4 Einwohnerbefragung	(1) Die Gemeindevertretung oder der/die Bürgermeister/in können beschließen, dass in wichtigen Angelegenheiten, die alle Einwohner der Gemeinde gleichermaßen betreffen, eine Einwohnerbefragung durchgeführt wird. Die Einwohnerbefragung kann schriftlich und/oder online über die Homepage der Gemeinde Zeuthen erfolgen. Eine mehrfach-Stimmabgabe ist zu unterbinden.	(1) Die Gemeindevertretung oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister können beschließen, dass in wichtigen Angelegenheiten, die alle Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde gleichermaßen betreffen, eine Einwohnerbefragung durchgeführt wird. Die Einwohnerbefragung kann schriftlich und/oder online über die Homepage der Gemeinde Zeuthen erfolgen. Eine Mehrfach- stimmabgabe ist zu unterbinden.
	(2) Die Befragung muss in den Sachstand einführen. Die Frage, die möglichen Antworten und der Zeitraum der Einwohnerbefragung sind durch die Gemeindevertretung festzulegen.	(2) Die Befragung muss in den Sachstand einführen. Die Frage, die möglichen Antworten und der Zeitraum der Einwohnerbefragung sind durch die Gemeindevertretung festzulegen.

	(3) Die Einwohnerbefragung und das Ergebnis sind entsprechend den Regelungen in der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist nicht bindend. Eine Einwohnerbefragung ist unzulässig über die Gegenstände des § 15 Abs. 3 BbgKVerf. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung soll nach Ablauf des Befragungszeitraums auf der nächsten ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden.	(3) Die Einwohnerbefragung und das Ergebnis sind entsprechend den Regelungen in der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist nicht bindend. <u>Eine Einwohnerbefragung ist unzulässig über die Gegenstände des § 15 Abs. 3 BbgKVerf.</u> Das Ergebnis der Einwohnerbefragung soll nach Ablauf des Befragungszeitraums auf der nächsten ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden.
	(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des BbgKWahlG und der BbgKWahlV entsprechend.	<u>(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des BbgKWahlG und der BbgKWahlV entsprechend.</u>
§ 5 Einwohnerantrag (§ 14 BbgKVerf)	(1) Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können nach § 14 BbgKVerf beantragen, dass die Gemeindevertretung über eine bestimmte Angelegenheit der Gemeinde berät und entscheidet. Über die in § 14 BbgKVerf getroffenen Regelungen hinaus ist der Einwohnerantrag bei/m Bürgermeister/in einzureichen. Diese/r hat die Gemeindevertretung unverzüglich zu informieren.	<u>(1) Einwohnerinnen und Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können nach § 14 BbgKVerf beantragen, dass die Gemeindevertretung über eine bestimmte Angelegenheit der Gemeinde berät und entscheidet. Über die in § 14 BbgKVerf getroffenen Regelungen hinaus ist Der Einwohnerantrag ist bei der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister einzureichen. Diese bzw. dieser hat die Gemeindevertretung unverzüglich zu informieren. Das Verfahren richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Landesrechts.</u>
	(2) Die Gemeindevertretung hat in der nächsten ordentlichen Sitzung über den Einwohnerantrag zu beraten und eine Entscheidung zu treffen. Die Beschlussvorlage enthält den Wortlaut des Begehrens und das Ergebnis der Überprüfung der Zulässigkeit. Der Vertrauensperson oder ihrer Stellvertretung ist Gelegenheit zu geben, den Einwohnerantrag in der Sitzung zu erläutern.	<u>(2) Die Gemeindevertretung hat in der nächsten ordentlichen Sitzung über den Einwohnerantrag zu beraten und eine Entscheidung zu treffen. Die Beschlussvorlage enthält den Wortlaut des Begehrens und das Ergebnis der Überprüfung der Zulässigkeit. Der Vertrauensperson oder ihrer Stellvertretung ist Gelegenheit zu geben, den Einwohnerantrag in der Sitzung zu erläutern.</u>
	(3) Ein Einwohnerantrag muss von mindestens 5 vom Hundert der Antragsberechtigten unterzeichnet sein.	<u>(3) Ein Einwohnerantrag muss von mindestens 5 vom Hundert Prozent der Antragsberechtigten unterzeichnet sein.</u>
	(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des BbgKWahlG und der BbgKWahlV entsprechend	<u>(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des BbgKWahlG und der BbgKWahlV entsprechend</u>

<p>§ 6 <u>Bürgerentscheid und Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (§ 15 BbgKVerf)</u></p>	<p>(1) Nach § 15 BbgKVerf können die Bürger über eine gemeindliche Angelegenheit, die in der Entscheidungszuständigkeit der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses liegt, einen Bürgerentscheid beantragen.</p>	<p>(1) Nach § 15 BbgKVerf können die Bürgerinnen und Bürger können über eine gemeindliche Angelegenheit, die in der Entscheidungszuständigkeit der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses liegt, einen Bürgerentscheid beantragen <u>und durchführen lassen. Das Verfahren richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Landesrechts.</u></p>
	<p>(2) Das Bürgerbegehren kann sich auch gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses richten; in diesem Fall muss es innerhalb von acht Wochen nach der Veröffentlichung des Beschlusses gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf eingereicht werden. Das Bürgerbegehren ist beim Gemeindevorstand einzureichen. Dieser hat die Gemeindevertretung darüber unverzüglich zu informieren.</p>	<p>(2) Das Bürgerbegehren kann sich auch gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses richten; in diesem Fall muss es innerhalb von acht Wochen nach der Veröffentlichung des Beschlusses gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf eingereicht werden. Das Bürgerbegehren ist beim Gemeindevorstand einzureichen. Dieser hat die Gemeindevertretung darüber unverzüglich zu informieren.</p>
	<p>(3) Die Stimme kann an der Abstimmurne oder durch Brief abgegeben werden. Über die Regelung des § 53 BbgKWahlV hinaus ist sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen bei der Stimmabgabe nicht benachteiligt werden.</p>	<p>(3) Die Stimme kann an der Abstimmurne oder durch Brief abgegeben werden. Über die Regelung des § 53 BbgKWahlV hinaus ist sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen bei der Stimmabgabe nicht benachteiligt werden.</p>
	<p>(4) Das Bürgerbegehren muss die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der voraussichtlichen Kosten der verlangten Maßnahme im Rahmen des Gemeindehaushalts enthalten. Es muss von mindestens 10 vom 100 der Bürger unterzeichnet sein.</p>	<p>(4) Das Bürgerbegehren muss die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der voraussichtlichen Kosten der verlangten Maßnahme im Rahmen des Gemeindehaushalts enthalten. Es muss von mindestens 10 Prozent der Einwohner vom 100 der Bürger unterzeichnet sein.</p>
	<p>(5) Der Bürgerentscheid entfällt, wenn die Gemeindevertretung oder der Hauptausschuss die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.</p>	<p>(5) Der Bürgerentscheid entfällt, wenn die Gemeindevertretung oder der Hauptausschuss die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.</p>

	(6) Bei einem Bürgerentscheid kann über die gestellte Frage nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 25 vom 100 der Stimmberechtigten beträgt.	(6) Bei einem Bürgerentscheid kann über die gestellte Frage nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 25 vom 100 der Stimmberechtigten beträgt.
	(7) Im Übrigen gelten die Vorschriften des BbgKWahlG und der BbgKWahlIV entsprechend.	(7) Im Übrigen gelten die Vorschriften des BbgKWahlG und der BbgKWahlIV entsprechend.
§ 7 Seniorenbeirat (§ 19 BbgKVerf)	(1) In der Gemeinde Zeuthen wird von der Gemeindevertretung ein Seniorenbeirat berufen. Der Seniorenbeirat besteht aus bis zu 5 Mitgliedern. Die Berufung erfolgt jeweils zu Beginn der Wahlperiode durch offene Wahl. Er besteht aus Einwohnern der Gemeinde Zeuthen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine(n) Sprecher/in.	(1) In der Gemeinde Zeuthen wird von der Gemeindevertretung ein Seniorenbeirat berufen. Der Seniorenbeirat besteht aus bis zu 5 Mitgliedern. Die Berufung erfolgt jeweils zu Beginn der Wahlperiode durch offene Wahl. Er besteht aus <u>Einwohnerinnen und Einwohnern</u> der Gemeinde Zeuthen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine <u>Sprecherin bzw. einen Sprecher</u> .
	(2) Der Seniorenbeirat ist ehrenamtlich tätig. Er nimmt die Interessen der in der Gemeinde lebenden Senioren wahr. Der Beirat arbeitet selbständig und teilt sich seine Aufgabengebiete selber zu.	(2) Der Seniorenbeirat ist ehrenamtlich tätig. Er nimmt die Interessen der in der Gemeinde lebenden Senioren <u>wahr</u> . Der Beirat arbeitet selbständig und teilt sich seine Aufgabengebiete selber zu.
	(3) Dem Seniorenbeirat ist Gelegenheit zu geben, die Anliegen der Senioren vor der Gemeindevertretung und den Ausschüssen mündlich vorzutragen und zu erläutern.	(3) Dem Seniorenbeirat ist Gelegenheit zu geben, die Anliegen der Senioren vor der Gemeindevertretung und den Ausschüssen mündlich vorzutragen und zu erläutern.
	(4) Der Seniorenbeirat berichtet mindestens einmal jährlich über seine Tätigkeit auf der Gemeindevertreterversammlung. Der Seniorenbeirat wird von der Gemeinde Zeuthen in seiner Arbeit unterstützt.	(4) Der Seniorenbeirat berichtet mindestens einmal jährlich über seine Tätigkeit auf der Gemeindevertreterversammlung. Der Seniorenbeirat wird von der Gemeinde Zeuthen in seiner Arbeit unterstützt.
	(5) Für Verfahren in den Beiräten gelten die Vorschriften über das Verfahren in den Ausschüssen entsprechend (§§ 42 und 44 der BbgKVerf vom 18.12.2007).	(5) Für Verfahren in den Beiräten gelten die Vorschriften über das Verfahren in den Ausschüssen entsprechend (§§ 42 und 44 der BbgKVerf vom 18.12.2007).
	(6) Der Seniorenbeirat unterliegt der Amtsverschwiegenheit lt. § 21 der BbgKVerf vom 18.12.07.	(5) Der Seniorenbeirat unterliegt der <u>Verschwiegenheitspflicht und ist berechtigt an nichtöffentlichen Sitzungen teilzunehmen</u> .

	(7) Die Gemeinde Zeuthen unterstützt den Seniorenbeirat im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel.	(6) Die Gemeinde Zeuthen unterstützt den Seniorenbeirat im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel.
§ 8 Kinder- und Jugendbeteiligungbeirat (§ 19 BbgKVerf)	(1) In der Gemeinde Zeuthen kann von der Gemeindevertretung ein Kinder- und Jugendbeirat berufen werden. Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus bis zu 5 Mitgliedern. Die Berufung erfolgt jeweils zu Beginn der Wahlperiode durch offene Wahl. Er besteht aus Kindern und Jugendlichen der Gemeinde Zeuthen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine(n) Sprecher/in.	(1) <u>Die Gemeinde Zeuthen sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte zu. In den aus der Anlage 1 ersichtlichen Bereichen haben Kinder und Jugendliche ein Mitsprache-, Mitbestimmungs- bzw. Entscheidungsrecht. Auf der Homepage der Gemeinde und im Gemeindeblatt ist über die Formen der Beteiligung zu informieren. Im Regelfall beginnt die Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen mit dem Eintritt in die Grundschule und endet mit Erreichen des 18. Lebensjahres.</u>
	(2) Der Kinder- und Jugendbeirat ist ehrenamtlich tätig. Er nimmt die Interessen der in der Gemeinde lebenden Kinder- und Jugendlichen wahr. Der Kinder- und Jugendbeirat arbeitet selbständig und teilt sich seine Aufgabengebiete selbst zu. Für die Mitglieder des Beirates gelten die Vorschriften der §§ 20 bis 25 BbgKVerf.	(2) <u>Das Mitspracherecht wird durch einen monatlich stattfindenden öffentlichen Regeltermin der Verwaltung mit Kindern- und Jugendlichen gewährleistet. Über diese Treffen und die Ergebnisse ist ein Protokoll zu erstellen, das den Gemeindevertretern zuzuleiten ist.</u>
	(3) Dem Kinder- und Jugendbeirat ist Gelegenheit zu geben, die Anliegen der Kinder und Jugendlichen vor der Gemeindevertretung und den Ausschüssen mündlich vorzutragen und zu erläutern.	(3) <u>Das Mitbestimmungsrecht wird durch die folgenden Formen der Beteiligung gewährleistet:</u> a) <u>Projektbezogene Formen der Beteiligung, insbesondere Workshops bei Planungs- und Bauleitplanungsverfahren</u> b) <u>Mediengebundene Formen der Beteiligung, insbesondere Umfragen an den Schulen, möglichst durch die Nutzung geeigneter digitaler Plattformen</u> c) <u>Öffentliche Regeltermine nach Abs. 2.</u>
(4) Der Kinder- und Jugendbeirat berichtet mindestens einmal jährlich über seine Tätigkeit auf der Gemeindevertretersitzung. Der Kinder- und Jugendbeirat wird von der Gemeinde Zeuthen in seiner Arbeit unterstützt.	(4) <u>Das Entscheidungsrecht wird durch eine Versammlung der Kinder- und Jugendlichen gewährleistet. Zu dieser Versammlung ist bei Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr mit einer Ladungsfrist von einem Monat einzuladen. In die Einladung sind die Vorschläge der Verwaltung zu benennen und darauf hinzuweisen, dass Vorschläge für Entscheidungen von Kindern- und</u>	

		<p><u>Jugendlichen mündlich oder schriftlich bei der Verwaltung oder auf der Versammlung vorgebracht werden können. Die Versammlung wird durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister oder eine Stellvertretung geleitet. Über die Vorschläge ist durch die Anwesenden nach dem Mehrheitsprinzip abzustimmen. Die Verwaltung fertigt ein Protokoll über die Versammlung an, das den Gemeindevertretern zur Verfügung gestellt wird. Die gefassten Vorschläge sind vorbehaltlich der praktischen Umsetzbarkeit und Finanzierbarkeit durch die Gemeinde umzusetzen.</u></p>
	(5) Für Verfahren im Beirat gelten die Vorschriften über das Verfahren in den Ausschüssen entsprechend (§§ 42 und 44 der BbgKVerf vom 18.12.2007).	<p><u>(5) Unabhängig von der Einbindung in die Entscheidungen der Gemeinde gibt die Gemeinde den Kindern und Jugendlichen der Gemeinde die Möglichkeit der direkten demokratischen Entscheidung nach den Regelungen des § 12.</u></p>
	(6) Die Gemeinde Zeuthen unterstützt den Kinder- und Jugendbeirat im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel.	<p><u>(6) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, soll die Gemeinde in geeigneter Weise vermerken, wie sie die Beteiligung durchgeführt hat. Dazu ist das in der Anlage 2 beigefügte Formblatt auszufüllen und der jeweiligen Beschlussvorlage der Gemeindevertretung beizufügen.</u></p>
§ 9 Baum- und Naturschutzbeirat <u>(Baumschutzkommission)</u> <u>(§ 19 BbgKVerf)</u>	(1) Zur Abwendung von Schäden von Natur und Landschaft wird von der Gemeindevertretung ein Baum- und Naturschutzbeirat (Baumschutzkommission) berufen. Der Baum- und Naturschutzbeirat besteht aus bis zu 3 Mitgliedern, die hinsichtlich ihrer Tätigkeit im Beirat ausreichend fachlich qualifiziert sind. Die Berufung erfolgt jeweils zu Beginn der Wahlperiode durch offene Wahl. Der Baum- und Naturschutzbeirat wählt sich selbst einen Sprecher.	(1) Zur Abwendung von Schäden von Natur und Landschaft wird von der Gemeindevertretung ein Baum- und Naturschutzbeirat <u>(Baumschutzkommission)</u> berufen. Der Baum- und Naturschutzbeirat besteht aus bis zu 3 Mitgliedern, die hinsichtlich ihrer Tätigkeit im Beirat ausreichend fachlich qualifiziert sind. Die Berufung erfolgt jeweils zu Beginn der Wahlperiode durch offene Wahl. Der Baum- und Naturschutzbeirat wählt <u>aus seiner Mitte eine Sprecherin bzw. einen Sprecher.</u>
	(2) Der Baum- und Naturschutzbeirat ist ehrenamtlich tätig. Er unterstützt und berät die	(2) Der Baum- und Naturschutzbeirat ist ehrenamtlich tätig. Er unterstützt und berät die

	Verwaltung bei der Anwendung und Durchsetzung der Baumschutzsatzung. Er kann auch zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung nehmen, die seinen Aufgabenbereich betreffen.	Verwaltung bei der Anwendung und Durchsetzung der Baumschutzsatzung. Er kann <u>auch</u> zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung nehmen, die seinen Aufgabenbereich betreffen. <u>Der Beirat arbeitet selbstständig. In welchem Umfang der Baum- und Naturschutzbeirat an der Anwendung und Durchsetzung der Baumschutzsatzung der Gemeinde Zeuthen beteiligt werden soll, ist im Rahmen der Baumschutzsatzung zu regeln.</u>
	(3) Dem Baum- und Naturschutzbeirat ist Gelegenheit zu geben, seine Anliegen vor der Gemeindevertretung und dem zuständigen Fachausschuss mündlich vorzutragen und zu erläutern.	(3) Dem Baum- und Naturschutzbeirat ist Gelegenheit zu geben, seine Anliegen vor der Gemeindevertretung und den <u>Ausschüssen</u> mündlich vorzutragen und zu erläutern.
	(4) Der Baum- und Naturschutzbeirat unterliegt der Amtsverschwiegenheit lt. § 21 der BbgKVerf vom 18.12.07.	<u>(4) Der Baum- und Naturschutzbeirat berichtet mindestens einmal jährlich über seine Tätigkeit auf der Gemeindevertretersitzung. Der Baum- und Naturschutzbeirat wird von der Gemeinde Zeuthen in seiner Arbeit unterstützt.</u>
		<u>(5) Der Baum- und Naturschutzbeirat unterliegt der Verschwiegenheitspflicht und ist berechtigt an nichtöffentlichen Sitzungen teilzunehmen.</u>
	(5) Sollte es doch ein Baumschutzbeirat sein, muss nach § 24 BbgVerf eine Regelung für den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls für die ehrenamtliche Tätigkeit getroffen werden.	<u>(6) Die Gemeinde Zeuthen unterstützt den Baum- und Naturschutzbeirat im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel.</u>
<u>§ 10 Entscheidung über die Erschließung von Anliegerstraßen</u>		<u>(1) Bei Maßnahmen zur Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinne von §§ 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB) in Anliegerstraßen, für die nach der Erschließungsbeitragsatzung Beiträge erhoben werden, erfolgt eine Befragung und Entscheidung durch die jeweils betroffenen Beitragspflichtigen.</u>
		<u>(2) Zu befragen sind die Beitragspflichtigen, die zum Zeitpunkt der Befragung von der beabsichtigten Erschließungsmaßnahme betroffen wären.</u>
		<u>(3) Die Befragung erfolgt vor Beginn der Straßenplanung (Einstellung von Mitteln in den</u>

		<p><u>Haushalt). Dazu werden die betroffenen Beitragspflichtigen angeschrieben und mittels Formblatt befragt, ob sie sich für die Umsetzung der Straßenbaumaßnahme aussprechen. Dabei ist über die Höhe der geschätzten Kosten (in Analogie zur Leistungsphase 2 der HOAI (Honorarrechnung für Architekten und Ingenieure – Vorplanung) und den Zeitplan im Rahmen einer Anliegerinformationsveranstaltung zu informieren. Der Ausbaugrad der Erschließungsmaßnahme orientiert sich an den Festlegungen in der Straßenausbaukonzeption.</u></p>
		<p><u>(4) Die Beitragspflichtigen erhalten die Möglichkeit, sich innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu äußern und der Umsetzung der Erschließungsmaßnahme zuzustimmen oder sie abzulehnen. Es wird unter Einfügung des konkreten Projektnamens die Frage gestellt: „Sind Sie für die erstmalige Herstellung der ...-straße?“. Diese Frage kann nur mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden.</u></p>
		<p><u>(5) Das Ende des Befragungszeitraums ist auf den Stimmzetteln mit genauem Datum anzugeben. Die Stimmzettel sind innerhalb des Befragungszeitraums an die Gemeinde zurückzusenden. Maßgeblich ist das Datum des Posteingangs. Nach Ende des Befragungszeitraums zurückgesandte Stimmzettel werden nicht gezählt; die Stimmen gelten als nicht abgegeben. Auf die Folgen einer nicht rechtzeitigen Rücksendung ist hinzuweisen.</u></p>
		<p><u>(6) Für jedes beitragspflichtige Grundstück der von der Erschließungsmaßnahme betroffenen Anliegerstraße kann eine Stimme abgegeben werden. Steht ein Grundstück im Eigentum, Erbbaurecht bzw. Nutzungsrecht mehrerer Beitragspflichtiger, so können diese das Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Bei Wohnungs- oder Teileigentum bestimmt sich die</u></p>

		<p><u>Stimme für das Grundstück aus der Mehrheit der Stimmen der Wohnungen oder Teileigentumsanteile, wobei Stimmberechtigte pro Wohnung oder pro Teileigentum eine Stimme unabhängig vom Umfang des Miteigentumsanteils nach dem Grundbuch haben. Für städtische Grundstücke in Anliegerstraßen, die von Erschließungsmaßnahmen betroffen sind, wird jeweils pro Grundstück eine Ja-Stimme berücksichtigt.</u></p>
		<p><u>(7) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel</u> <u>a) nicht amtlich hergestellt ist,</u> <u>b) keine Kennzeichnung oder mehr als eine Kennzeichnung enthält,</u> <u>c) den Willen des Befragten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,</u> <u>d) einen Zusatz enthält,</u> <u>e) einen Vorbehalt enthält oder</u> <u>f) durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten ist</u> <u>g) die Stimme nicht einheitlich abgegeben wird.</u> <u>Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.</u></p>
		<p><u>(8) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen beantwortet wurde. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit „Nein“ beantwortet.</u></p>
		<p><u>(9) Bei Ablehnung einer geplanten Erschließungsmaßnahme in Anliegerstraßen erfolgt frühestens nach fünf Jahren eine erneute Befragung der Beitragspflichtigen.</u></p>
<p><u>§ 11 Bürgerbudget</u></p>		<p><u>(1) Die Gemeinde beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner jährlich an der Gestaltung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus durch</u> <u>a) Bereitstellung eines gesonderten Budgets</u> <u>b) der Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und</u> <u>c) direkte Abstimmung über die Vorschläge.</u></p>

		<p><u>(2) Die Höhe des gesonderten Budgets für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde beträgt jährlich 28.000,00 €. Die Festsetzung über die Höhe erfolgt regelmäßig mit der mittelfristigen Finanzplanung zur Haushaltssatzung.</u></p>
		<p><u>(3) Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die innerhalb der Vorschlagsfrist das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, Vorschläge für das Bürgerbudget einzureichen und über die Vorschläge abzustimmen. Die Vorschläge sind an die Gemeinde, den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin, zu richten. Die Vorschläge können schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Auf dem Vorschlag sind der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum anzugeben. Vorschläge können in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März eines jeden Jahres für das Folgejahr eingereicht werden.</u></p>
		<p><u>(4) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Verwaltung auf Zuständigkeit und Kosten geprüft. Die Vorschläge können während der Dienstzeiten der Verwaltung im Rathaus eingesehen werden. Der einzelne Vorschlag ist gültig und wird zur Abstimmung gestellt, wenn</u></p> <ul style="list-style-type: none"><u>a) er innerhalb der Einreichungsfrist gemäß Abs. 3 eingegangen ist,</u><u>b) der Vorschlagsträger zur Teilnahme berechtigt ist,</u><u>c) die Gemeinde zuständig sind,</u><u>d) er umsetzbar ist und die Höhe von 8.000,00 € nicht überschreitet (eine Erhöhung durch Co-Finanzierung ist ausgeschlossen),</u><u>e) der Begünstigte des Vorschlags innerhalb der letzten 3 Bürgerhaushalte keine finanziellen Mittel aus dem Bürgerbudget erhalten hat (Einzelne Abteilungen einer juristischen Person sind der juristischen Person zuzurechnen)</u> <p><u>und</u></p>

		<p><u>f) keine weitere Förderung finanzieller Art aus dem Gemeindehaushalt im Jahr der Berücksichtigung erfolgt (keine Doppelförderung).</u></p>
		<p><u>(5) Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge des Bürgerbudgets erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung bis zum 30. Juli eines jeden Kalenderjahres. Zur Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerbudgets sind alle anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner, die am Tag der Abstimmungsveranstaltung das 18. Lebensjahr vollendet haben, berechtigt. Sie entscheiden direkt durch Abstimmung, welche Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden können. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend. Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Anzahl der Stimmen realisiert, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist. Sofern das zur Verfügung stehende Budget nicht vollständig aufgebraucht ist, aber bei Realisierung durch das nächste Projekt in der genannten Reihenfolge überschritten werden würde, ist der Differenzbetrag auf das Bürgerbudget des nächsten Jahres zu übertragen. Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen des folgenden Bürgerbudgets wiedereingereicht werden. Die Verwaltung informiert umfassend im Gemeindeblatt und auf der Homepage über die Termine, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.</u></p>
		<p><u>(6) Die Vorschläge, die in das Bürgerbudget aufgenommen wurden, sollen zeitnah mit Beginn des Folgejahres umgesetzt werden. Die Umsetzung setzt eine beschlossene und bestätigte Haushaltssatzung voraus. Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird öffentlich im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss</u></p>

		berichtet. <u>Nicht verbrauchte Mittel des Bürgerbudgets durch Minderausgaben werden in das Folgejahr übertragen. Bei Mittelüberschreitungen durch Mehrausgaben prüft die Verwaltung, ob eine Deckung aus anderen Budgets möglich ist.</u>
<u>§ 12 Kinder- und Jugendbudget</u>		<u>(1) Die Gemeinde beteiligt Kinder und Jugendliche jährlich an der Gestaltung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus durch ein Kinder- und Jugendbudget. Die Vorschriften des § 11 gelten entsprechend.</u>
		<u>(2) § 11 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das Budget für Kinder und Jugendliche 7.500,00 € beträgt.</u>
		<u>(3) § 11 Abs. 3, 4 und 5 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass Kinder und Jugendliche mit dem Eintritt in die Grundschule und endend mit Erreichen des 18. Lebensjahres vorschlags- und abstimmungsberechtigt sind.</u>
		<u>(4) § 11 Abs. 4 d) gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass jeder Vorschlag 2.500,00 € nicht überschreiten darf.</u>
<u>§ 13 Evaluierung</u>		<u>Die Formen der Einwohnerbeteiligung nach §§ 8, 11 und 12 sind von der Verwaltung nach 2 Jahren zu evaluieren. Die Ergebnisse sind dem zuständigen Fachausschuss und der Gemeindevertretung vorzustellen.</u>
<u>§ 14 Inkrafttretenregelung</u>	Die Einwohnerbeteiligungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die 1. Änderung der Einwohnerbeteiligungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	Die Einwohnerbeteiligungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <u>Gleichzeitig tritt die Einwohnerbeteiligungssatzung vom 11.12.2019 nebst deren Änderungen außer Kraft.</u> Die 1. Änderung der Einwohnerbeteiligungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die 2. Änderung der Einwohnerbeteiligungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

